

Veterinär- und Verbraucherschutzamt
für den Landkreis und die Stadt Göttingen
Walkemühlenweg 8

37083 Göttingen

Tel. 0551/525-2493 / FAX 0551/525-62570 / Email veterinaeramt@landkreisgoettingen.de

Merkblatt

über die Freilandhaltung von Schweinen

1. Die Anforderungen an die Freilandhaltung von Schweinen sind in § 4 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl I S.326) geregelt.
2. Der Betrieb von Freilandhaltungen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Ein Antrag auf Genehmigung ist beim Veterinäramt zu stellen.

Boden

Der Boden sollte möglichst eben oder nur schwach geneigt sein und auch hohe Niederschlagsmengen ableiten können (Sandböden oder leicht kiesige oder kalkhaltige Böden).
Windgeschützte Lagen sind zu bevorzugen.

Tränken

Jedes Schwein muss zu jeder Tages- und Jahreszeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Besonders gut eignen sich schwimmerregulierte Trogtränken.

Absatzferkel nehmen ca. 0,7-3 l pro Tier und Tag auf, bei Mastschweinen liegt die Wasseraufnahme bei bis zu 10 l pro Tier und Tag.

Durch Anbringung der Tränken in der Nähe des Außenzaunes wird die Befüllung, Reinigung und Kontrolle erleichtert.

Fütterung

Die Menge und Zusammensetzung des Futters ist ähnlich wie bei der Stallfütterung zu wählen, wobei oft 10 % oder mehr für die Verluste bei der Freilandhaltung und weitere 10 % bei kalter Witterung veranschlagt werden müssen.

Unterstände

Die Unterstände, z.B. aus Holz, Kunststoff oder Metall, dienen als Schutz vor Witterung und ermöglichen artgemäßes Ruhen. Pro Schwein muss bei einem Endmastgewicht ein Platzbedarf von mindestens 1,0 m² vorhanden sein. Im Winter sollten die Unterstände reichlich mit trockener Einstreu, z.B. Stroh, versehen werden. Der Ausgang (mind. 50 x 70 cm) sollte im Sommer nach Osten ausgerichtet sein und nicht gegen die Hauptwindrichtung zeigen. Im Winter können die Öffnungen zum Schutz gegen Wind, Regen und Schnee mit Lamellenvorhängen ausgestattet werden. Ein zusätzlicher Lüftungsschlitz in der Hütte ist sinnvoll.

Suhle und Schattendach

Aufgrund fehlender Schweißdrüsen können Schweine nicht schwitzen. Die Speckschicht erschwert die Wärmeabgabe in den warmen Jahreszeiten zusätzlich. So kann es leicht zu einem drastischen Anstieg der Körpertemperatur bis hin zum Verenden durch Hitzschlag kommen.

Aus diesem Grund sind Schweine zur Wärmeregulation in den warmen Jahreszeiten auf den Kühleffekt von Suhlen und auf schattige Liegeflächen angewiesen.

Suhlen können in Form von Schlammlöchern angelegt werden. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf mit Wasser aufzufüllen.

Als Schattenspenden können sowohl Bäume oder Sträucher als auch künstlich durch an Pfosten befestigte Planen oder Dächer dienen. Suhlen und Schatten bieten zudem Schutz vor Sonnenbrand.

Scheuereinrichtungen

Hierzu können beispielsweise die aus der Rinderhaltung bekannten waagrecht und senkrecht an starken Federn angebrachten Bürsten, Scheuerpfosten oder Scheuerflächen oder zwischen zwei Rundeisen angebrachte Rundhölzer verwendet werden.

Umzäunung

Der Zaun soll zum einen den Ausbruch der Schweine verhindern, zum anderen soll er aber auch den Kontakt von Hausschweinen zu anderen Tieren, vor allem auch zu Wildschweinen, verhindern und das Gehege vor unbefugtem Zutritt schützen.

Es wird tierseuchenrechtlich eine doppelte Umzäunung gefordert, wobei der innere Zaun als Litzenzaun mit drei stromführenden Litzen in ca. 15, 30 und 40 cm Höhe ausgeführt sein kann.

Der Abstand zwischen Außen- und Innenzaun sollte 2 m betragen, wobei der äußere Zaun ca. 1,5 m hoch und in der unteren Hälfte engmaschig (Wildzaun) ausgeführt sein sollte.

Um zu verhindern, dass der Zaun von Wildschweinen untergraben wird, sollte der Zaun 20-50 cm tief in den Boden eingegraben sein.

Die Tore des äußeren Zaunes müssen mit einem Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ gekennzeichnet und verschließbar sein.

Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert werden und besonders der Litzenzaun nach Schneefall vom Schnee befreit werden, um die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihr Veterinäramt.